

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 12

Mittwoch, 12. April

1922

Inhalt: Unterstützung der Fürsorgevereine. — Verordnung über den Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils. — Lehrplan für Volksschulen. — Allgemeine Kleruskonferenzen. — Gesundheitsfürsorge für die Jugend. — Zeitschrift für Jugendfürsorge. — Büchersammlung zugunsten der katholischen Auslandsdeutschen. — Auswärtige Trauungen. — Exerzitien. — Berichtigung. — Besoldung der Pfarrer in Hohenzollern. H — Kapitalertragsteuer. — Wahlen für Stiftungsrat und Kirchengemeindevertretungen. — Berechnung des Pfründeinkommens. — Pfründeauschreiben. — Ernennung. — Pfründebefetzungen. — Versetzungen.

Unterstützung der Fürsorgevereine.

Liebe Diözesanen!

Einst machten die Pharisäer dem Heiland Vorwürfe: „Dieser nimmt die Sünder auf und isst mit ihnen!“ Und der Herr erzählte ihnen dieses Gleichnis: „Wer von euch, der hundert Schafe hat, wenn er eines davon verliert, läßt nicht die neunundneunzig in der Wüste und geht dem verlorenen nach, bis er es findet? Und wenn er es gefunden hat, läßt er es freudig auf seine Schultern, und wann er nach Hause kommt, ruft er Freunde und Nachbarn zusammen und spricht zu ihnen: Freuet euch mit mir; denn ich habe mein verlorenes Schaf wieder gefunden! Ich sage euch, so wird im Himmel über einen einzigen Sünder, der Buße tut, größere Freude sein, als über neunundneunzig Gerechte, die der Buße nicht bedürfen!“ Mt. 15, 2 ff.

In diesem Geiste des Guten Hirten wirken in den größeren Städten unserer Erzdiözese die kathol. Fürsorgevereine. Sie nehmen sich der sittlich Gefährdeten an und führen sie wieder zurück auf rechte Wege oder bewahren sie vor Fall und Untergang. Die ins Unglück Geratenen nehmen sie in ihre Heime auf, die barmherzige Schwestern leiten, und bieten den Kindern, denen ohne ihre Schuld das Glück der Familie verschlossen bleibt, liebevolle Unterkunft und Pflege. Groß ist oft die materielle Not dieser Opfer der heutigen sittlichen Verwirrung und noch schwieriger oft die Sorge für ihre Zukunft und ihr Weiterkommen.

Auf diesem Felde hochherzigster Seelenrettung kann nur die unergründliche Liebe des Guten Hirten Wunden heilen und neues Leben spenden. Um dieser Liebe willen bitte ich euch, liebe Diözesanen, unterstützt auch dieses Jahr wieder reichlich dieses edle Werk durch eure Beiträge zur Kirchenkollekte, die am nächsten Sonntag hiefür abgehalten wird, eingedenk der Verheißung des Herrn: „Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden selber Barmherzigkeit erlangen!“ Mt. 5, 7.

Freiburg, den 10. April 1922.

† Carl.

Wir verordnen, daß dieses Schreiben am 2. Sonntag nach Ostern verlesen und am folgenden Sonntag die Kirchenkollekte warm empfohlen wird. Der Ertrag ist alsbald an die Erz. Kollektur — Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe — einzusenden.

Erzbischöfliche Verordnung

über den

Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Teils.

Carl

durch Gottes Erbarmung

und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Wir verordnen mit Wirkung vom 1. Januar 1922 an

nachstehende Aenderungen der Satzung des Pensionsfonds:

I. die Ziffern 1 und 2 von § 4 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

- „1. die nicht befründeten Geistlichen von $\frac{1}{2}\%$ ihres Dienst Einkommens einschließlich der Teuerungszulagen und des Anschlags der Naturalverpflegung und
2. die befründeten von 1% ihres Dienst Einkommens einschließlich der Teuerungszulagen oder des Reinertrags ihrer Pfründe, falls dieser höher als das tarifmäßige Einkommen ist.“

II. der Absatz 2 des § 4 kommt in Wegfall.

III. in § 4 Absatz 5 wird statt „1. Januar“ gesetzt „1. April.“

IV. in § 4 Absatz 6 Satz 2 wird statt „1. Mai“ gesetzt „1. August.“

V. in § 9 Absatz 1d wird statt „1. Mai“ [gesetzt „1. August.“

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat durch Entschliebung vom 9. März 1922 Nr. A 4024 aufgrund der Ermächtigung des Staatsministeriums vom 11. September 1908 Nr. 983 die staatliche Genehmigung dazu erteilt.

Demgemäß hat der Absatz 1 von § 4 der Satzung des Pensionsfonds nunmehr folgende Fassung:

Alle im Kirchendienst der Erzdiözese badischen Teils stehenden Priester mit Ausnahme der Mitglieder des Domkapitels und der aufgrund kirchlicher Beamtenstellung pensionsberechtigten Priester sind zur Zahlung von jährlichen Beiträgen an den Pensionsfond verpflichtet und zwar

1. die nicht befründeten von $\frac{1}{2}\%$ ihres Dienst Einkommens einschließlich der Teuerungszulagen und des Anschlags der Naturalverpflegung,
2. die befründeten von 1% ihres Dienst Einkommens einschließlich der Teuerungszulagen oder des Reinertrags ihrer Pfründe, falls dieser höher ist als das tarifmäßige Einkommen.

Freiburg, 5. April 1922.

† Carl, Erzbischof.

(Ord. 3. 4. 1922 Nr 3717.)

Lehrplan für Volksschulen.

Im Schuljahr 1922/23 ist im Religionsunterricht durchzunehmnen:

I. In sechsklassigen Schulen:

- a) 1., 2. und 3. Klasse das Pensum dieser Klassen nach dem Lehrplan der achtklassigen Schulen;

b) 4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse;

c) 5. Klasse (6. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse;

d) 6. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum der 7. Klasse.

II. In vierklassigen Schulen:

a) 1. Klasse das Pensum der 1. Klasse;

b) 2. Klasse (2. und 3. Schuljahr) das Pensum der 2. Klasse;

c) 3. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse;

d) 4. Klasse (6., 7. und 8. Schuljahr) das Pensum der 7. Klasse.

III. In zweiklassigen Schulen:

a) 1. Klasse (1. – 3. Schuljahr) Turnus des 1. Jahres (Unterstufe) Lehrplan B III a;

b) 2. Klasse (4. – 8. Schuljahr) das Pensum der 8. Klasse. Jedes Schuljahr lernt die Gebete, welche im Lehrplan der entsprechenden Klasse zur Aufgabe gemacht sind, z. B. das 4. Schuljahr die Gebete der 4., das 5. jene der 5. Klasse usw.

Im 6., 7. und 8. Schuljahr sind die besten Fragen mitzulernen.

Die Pfarrvorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrplan von allen Religionslehrern richtig eingehalten wird.

Sie werden daher bei Beginn des Schuljahres die Hilfsgeistlichen und Lehrer auf das durchzunehmende Pensum hinweisen.

Freiburg, 3 April 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 5. 4. 1922 Nr 4121.)

Allgemeine Kleruskonferenzen.

Der Diözesanausschuß Katholischer Vereine veranstaltet folgende allgemeine Kleruskonferenzen:

1. Mimmehausen: Montag, den 24. April, nachmittags $1\frac{1}{2}$ Uhr im „Bahnhofhotel“,
2. Stockach: Dienstag, den 25. April, nachmittags 3 Uhr in der „Linde“,
3. Immendingen: Mittwoch, den 26. April, nachmittags 2 Uhr im „Falken“,
4. Billingen: Donnerstag, den 27. April, nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr im Dieslokal,
5. Dffenburg: Montag, den 24. April, nachmittags 3 Uhr im „Kath. Gesellenhaus“,
6. Bühl: Dienstag, den 25. April, nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr im „Friedrichsbau“,

7. Mosbach: Montag, den 24. April, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr im Dieslokal,
8. Walldürn: Dienstag, den 25. April, nachmittags 2 Uhr im „Döfen“,
9. Lauda: Mittwoch, den 26. April, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr in der „Brauerei Rieger“,
10. Walds hut: Dienstag, den 2. Mai, nachmittags 2 Uhr im „Bartel“,
11. Säckingen: Mittwoch, den 3. Mai, nachmittags 2 Uhr im „Vereinshaus“,
12. Zell i. B.: Donnerstag, den 4. Mai, nachmittags 1 Uhr im „St. Josefs Haus“.

Das Thema der Beratungen ist die Einführung der katholischen Elternvereinigungen zur Wahrung christlicher Familien- und Schulerziehung.

Die Referenten sind Domkapitular Stumpf, Geistl. Rat Dr. Jauch und Diözesanpräses Dr. Föhr.

Die Wichtigkeit der Beratungen erfordert, daß alle Geistlichen der betreffenden Bezirke womöglich vollzählig an den Konferenzen teilnehmen.

Freiburg, 5. April 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 4. 1922 Nr 3890.)

Gesundheitsfürsorge für die Jugend.

Die Fürsorge für die gesundheitlich geschädigte Kinderwelt nimmt seit Jahren die kirchliche Liebestätigkeit in Anspruch. Von Jahr zu Jahr hofft man auf bessere Verhältnisse. Leider zeigen sich jetzt erst die Folgen der jahrelangen Unterernährung in schleichenden Kinderkrankheiten aller Art. Diese haben einen erschreckenden Umfang angenommen. Die enorme Teuerung der letzten Monate hat in weiten Kreisen eine neue Periode der Unterernährung eingeleitet. Die Fortführung des Werkes der Kindererholungsfürsorge ist daher auch in diesem Jahre dringend geboten.

Deshalb ergeht auch dieses Jahr wieder der Ruf an alle Seelsorger, Caritashelfer und -Helferinnen und an alle Familien, denen die Not unterernährter Kinder zu Herzen geht, das Werk der Kindererholung mit allen Mitteln und nach besten Kräften zu unterstützen. Dies geschieht wie bisher am besten durch Aufnahme eines Kindes für einige Wochen in die Familie oder durch Abgabe von Lebensmitteln (Eier, Mehl u. ä.) oder Geld für die Kindererholungsheime. Die praktische Durchführung dieses bedeutungsvollen caritativen Hilfswerks besorgt wie bisher der Diözesancaritasverband, Freiburg, Velfortstraße 20.

Freiburg, 2. April 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 4. 4. 1922 Nr 3566.)

Zeitschrift für Jugendfürsorge.

Entsprechend den wachsenden Aufgaben der katholischen Jugendfürsorge hat sich der deutsche Caritasverband entschlossen, seine Zeitschrift „Jugendwohl“ als führende Zeitschrift zur Förderung der katholischen Jugendfürsorge auszubauen. Wir machen den Klerus und die in der Fürsorge tätigen Laien hierauf aufmerksam.

Freiburg, 3. April 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 4. 1922 Nr 4263.)

Büchersammlung zugunsten der katholischen Auslandsdeutschen.

Der „Auschuß für die katholischen deutschen Auslandsschulen“, unter dem Ehrenvorsitz Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinal Dr. Schulte, erläßt einen Aufruf an die katholische Jugend Deutschlands zu einer Büchersammlung zugunsten des katholischen Auslandsdeutstums. Da der größere Teil aller Deutschen im Auslande katholischen Glaubens ist und die geistige Not desselben vor allem im europäischen Auslande eine sehr große ist, so wird diese Sammlung der Hochw. Geistlichkeit aufs dringendste empfohlen. Die Geistlichen, welche die Sammlung im Verein mit der Lehrerschaft durchführen, mögen ihre Adresse mitteilen an Herrn Lehrer Rademacher, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 3.

Freiburg, 10. April 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 7. 4. 1922 Nr H 410)

Auswärtige Trauungen.

An die Pfarrämter der Erzdiözese!

Die immer mehr überhandnehmende Übung, zwecks Trauung ein Kloster, eine Wallfahrtskirche oder eine größere Stadt aufzusuchen, ist häufig für die Brautleute mit großen sittlichen Gefahren verbunden. Die Pfarrämter wollen daher Brautleute, die einen auswärtigen Platz zur Trauung aussuchen, eindringlich mahnen, alles zu meiden, was ihrer Reinheit Gefahr bringen und sie des so notwendigen göttlichen Segens für die kommende Ehe berauben könnte. Es ist Brautleuten niemals gestattet, vor der kirchlichen Trauung sich als Eheleute zu betrachten.

Freiburg, 7. April 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 4. 4. 1922 Nr 4011.)

Exerzitien.

Exerzitien für Priester sind:

a) In Hegne

I. vom 17.—21. Juli l. Jz.

II. " 24.—28. " l. Jz.

Anmeldungen nimmt Spiritual Bomstein in Hegne, Amt Konstanz, entgegen.

b) Im Kloster zu Beuron

I. vom 18.—22. September l. Jz.

II. " 25.—29. " l. Jz.

III. " 2.—6. Oktober l. Jz.

c) Im hiesigen theologischen Konvikt vom 18.—22. September l. Jz.

d) Im Antoniusheim zu Bierzeihenheiligen Post Lichtenfels (Oberfranken)

I. vom 24.—28. Juli l. Jz.

II. " 31. Juli bis 4. August l. Jz.

III. " 28. August bis 1. September l. Jz.

IV. " 4.—8. September l. Jz.

V. " 9.—13. Oktober l. Jz.

e) Im Franziskusheim zu Miltenberg a. M., Bürgerstädterstraße 1 ^{1/32}

I. vom 17.—21. Juli l. Jz.

II. " 24.—28. " l. Jz.

III. " 28. August bis 1. September l. Jz.

Anmeldungen zu den unter d und e angekündigten Exerzitien sind unmittelbar an das betreffende Exerzitienhaus zu richten.

Freiburg, 4. April 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 4. 1922 Nr 4384.)

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 23. 3. 1922 Nr. 3587 (Anz.-Blatt Nr. 11 S. 165) muß es statt „Rechnungsjahr 1922/23“ „Rechnungsjahr 1921/22“ heißen.

Freiburg, 10. April 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 7. 4. 1922 Nr H 490.)

Besoldung der Pfarrer in Hohenzollern.

An die Hochwürdigen Herren Pfarrer in Hohenzollern.

An die sofortige Erledigung unseres Erlasses vom 8. März d. Jz. Nr. H 285 — Einkommensnachweisung auf 1. April d. Jz. — wird mit dem Anfügen erinnert, daß

laufende regelmäßige Zahlung der staatlichen Zuschüsse nicht erfolgen kann, wenn nicht spätestens bis 30. d. Mts. Bericht erfolgt.

Freiburg, den 7. April 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. O. St. R. 25. 3. 1922 Nr 7605.)

Kapitalertragsteuer betr.

1. Entgegen seiner bisherigen Auffassung hat der Reichsminister der Finanzen nunmehr zugestimmt, daß für kirchliche Rechtspersonen mehrere Befreiungsgründe nebeneinander wirksam werden. Hiernach gilt künftig folgendes:

a. Pfarr- und Kaplaneipfründen.

Die Befreiung stützt sich, wie bisher, auf § 3 Abs. 1 Ziffer 1 (Besoldungsklassen), dazu aber jetzt noch auf Ziff. 6 des Gesetzes (Vermögen der Kirche).

Es sind sonach alle Kapitalanlagen befreit mit Ausnahme der vom 1. Oktober 1919 ab erworbenen Wertpapiere und Schuldbuchforderungen. Soweit hiernach eine Ergänzung der seitherigen Befreiung in Frage kommt, wird weiteres von uns veranlaßt werden.

b. Ortsfonds mit eigener Rechnungsführung.

(Kirchenfonds, Baufonds u. dgl., — sowie Kirchengemeinden — mit Ausnahme von Pfarr-, Vikariats-, Kaplanei- u. Frühmehlfonds.)

a) Golche, bei denen die Anzulänglichkeit

der Fondsmittel durch Ortskirchensteuer oder durch freiwillige Leistungen der politischen Gemeinde ergänzt wird.

Als Leistungen der politischen Gemeinde kommen alle freiwilligen Leistungen, also Uebernahme von Bauaufwand, Gehalten, Anschaffung von Kirchengewerten, Geldleistungen an den Fond selbst usw. in Betracht.

Die Befreiung stützt sich, wie bisher, auf § 3 Abs. 1 Ziffer 6 (Vermögen der Kirche), dazu aber jetzt noch auf Ziffer 2a des Gesetzes (ergänzende Zweckserfüllung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften).

Hiernach sind alle Kapitalanlagen mit Ausnahme der vom 1. Oktober 1919 ab erworbenen Wertpapiere und Schuldbuchforderungen befreit; steuerpflichtig sind demnach nur Zinsen aus Wertpapieren und Schuldbuchforderungen, die nach dem 30. September 1919 erworben sind.

In allen in Betracht kommenden Fällen haben die Stiftungsräte die früher nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes erteilten Freistellungsverfügungen (Feststellungsbescheide) dem zuständigen Finanzamt mit entsprechendem neuen Antrage und Vermögensverzeichnis (nach Muster 1 und 3) zurückzureichen. Für Stellung der Rückerstattungsanträge hat das Landesfinanzamt Karlsruhe eine Frist bis Ende Juni ds. Jz. gewährt.

β) Fonds, die eine Ergänzung aus Ortskirchensteuermitteln oder durch die politische Gemeinde nicht erfahren.

Hier gelten die Befreiungsbestimmungen, wie sie in unserer früheren Bekanntmachung vom 14. Oktober 1921 Nr. 28504 III b näher dargelegt sind; weiteres ist nicht mehr zu veranlassen.

c. Pfarr-, Vikariats-, Kaplanei- und Frühmeßfonds mit eigener Rechnungsführung.

Befreiung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 6 des Gesetzes, also für alle Kapitalien mit Ausnahme der vom 1. Oktober 1919 ab erworbenen Wertpapiere und Schuldbuchforderungen (wie bei a und bα).

Die Stiftungsräte haben alsbald — spätestens bis Ende Juni d. Js. — eine Befreiung beim zuständigen Finanzamt nach Muster 2 und 3 zu beantragen.

d. Bei der Pfarrpfündekasse verwaltete Ortsfonds.

Pfarrverbesserungsfonds, Pfarr-, Vikariats-, Kaplanei- und Frühmeßfonds sind nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 6 des Gesetzes, die übrigen Fonds nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 — gegebenenfalls auch nach Ziffer 2a befreit. Die Pfarrpfündekasse wird den Vollzug der Befreiung nach diesen Richtlinien veranlassen.

2. Da einzelne Finanzämter (Freiburg-Stadt, Renzingen, Tauberbischofsheim usw.) die von uns für die Pfarr- und Kaplaneipfunden dieser Bezirke beantragten Freistellungsverfügungen unmittelbar den einzelnen Pfarrämtern zugestellt haben, werden letztere veranlaßt, diese Verfügungen an uns vorzulegen. Weiter machen wir darauf aufmerksam, daß die Pfarrpfündekasse — wie auch die andern Schuldner der Fonds — nach Erteilung der Freistellungsverfügung von den Stiftungsräten zu benachrichtigen ist, daß der betr. Fonds von der Kapitalertragssteuer befreit und daher ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist; in vielen Fällen ist diese Mitteilung bis jetzt nicht erfolgt.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 14. Oktober 1921 Nr. 28504 III b 1 — G. N. Bl. v. 1921 S. 85/86,

Karlsruhe, den 25. März 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat

Muster 1.

An das Finanzamt in Meßkirch.

Der katholische Kirchenfond in Hartheim N. M. ist für die Bedürfnisse der kath. Kirchengemeinde daselbst bestimmtes Ortskirchenvermögen und erhält infolge seiner Unzulänglichkeit Zuschüsse aus (örtlicher Kirchensteuer*) der Gemeindefasse*).

Er ist daher nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 u. 2a des Gesetzes von der Kapitalertragssteuer zu befreien. Als Verwaltungsstelle des genannten Fonds beantragen wir unter Anschluß eines Verzeichnisses der Kapitalforderungen nach dem Stand am 30. September 1919:

1. die Erteilung einer Freistellungsverfügung,
2. die Ermächtigung, den Schuldnern der in § 2 Abs. 1 Nr. I 4, 5 des Gesetzes bezeichneten Art mitteilen zu dürfen, daß diese Kapitalerträge steuerfrei und daher unverkürzt auszuzahlen sind,
- *) 3. die Ausstellung einer Bescheinigung nach Muster 13 Kap. St. N. B. wegen der unter D. Z. 4 des Verzeichnisses aufgeführten Reichsschuldbuchforderung.

Mit Rücksicht auf den Erlaß des Landesfinanzamtes Karlsruhe vom 14. März 1922 Nr. K 1050 beantragen wir hiermit fürsorglich die Rückerstattung der bereits bezahlten Kapitalertragssteuer. Näherer Antrag wird folgen.

Die alte Freistellungsverfügung (Feststellungsbescheid) ist angehängt.

Hartheim, den 28. März 1922.

Kath. Stiftungsrat.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 2.

An das Finanzamt in Wiesloch.

Der katholische Pfarrfond in Malschenberg ist für Befoldungszwecke bestimmt, steht jedoch unbeschadet seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit auch im Eigentum der Kirche.

Er ist daher nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 6 des Gesetzes von der Kapitalertragssteuer zu befreien. Als Verwaltungsstelle des genannten Fonds beantragen wir unter Anschluß eines Verzeichnisses der Kapitalforderungen nach dem Stand am 30. September 1919:

1. . . . (usw. wie bei Muster 1).

Muster 3.

Verzeichnis der Kapitalforderungen des kath. Kirchenfonds in Hartheim N. M. nach dem Stand am 30. September 1919 (§ 93 [3] Kap. St. N. B.).

1. Anlagen bei Kath. Pfarrpfündekasse Karlsruhe

14248 M.	15 S.
----------	-------
2. " " Spartasse Meßkirch

9637 M.	70 S.
---------	-------
3. Anlagen in Wertpapieren und zwar jeweils

halbjährlich verzinslich	
zu 3 1/2 % auf 1. Jan. u. 1. Juli	600 M.
" 1. Mai u. 1. Nov.	500 M. = 1100 M.
zu 4 % auf 1. April u. 1. Okt.	2000 M.
zu 5 % " 1. " " 1. " "	4000 M.
" 1. Jan. " 1. Juli	800 M. = 4800 M.
	7900 M.
4. Anlagen in Reichsschuldbuchforderungen und zwar:

laut Eintrag im Reichsschuldbuch Konto (5 %)	
V 16714	jeweils halbjährlich verzinslich
zu 5 % auf 1. Januar u. 1. Juli	1000 M.
" 1. April u. 1. Okt.	1000 M. = 2000 M.
Zins 100 M.	

Summe: 35500 M. 14 S.

Wir bemerken ausdrücklich, daß die in diesem Verzeichnis aufgeführten Kapitalanlagen sich bereits vor dem 1. Oktober 1919 im Besitz des Fonds befanden.

Hartheim, den 28. März 1922.

Kath. Stiftungsrat.

(R. D. St. R. 31. 3. 1922 Nr 7909.)

Wahlen für Stiftungsrat und Kirchengemeindevertretungen.

Es kommt immer wieder vor, daß wichtige Vorschriften der Wahlordnungen (B. D. vom 26. November 1890 die Bestellung der Stiftungsräte und die Wahl derselben in kath. Kirchengemeinden, und Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung in kath. Kirchengemeinden vom 12. Mai 1890) unbeachtet bleiben. Eine Anfechtung der Wahl muß dann meist zur Ungültigkeitserklärung führen, sofern nicht schon die Aufsichtsbehörde von sich aus die Pflicht hat, die Ungültigkeit auszusprechen. Letzteres muß eintreten, wenn zwingende („Muß“=) Vorschriften (Gegensatz zu „Soll“=Vorschriften) verletzt sind und das Wahlergebnis dadurch beeinflusst werden konnte. Hauptsächlich handelt es sich um die Vorschriften über die Zeit der Auflegung der Wählerlisten (3 Tage — § 4 der Wahlordnung vom 12. Mai 1890), über Art und Zeit der Bekanntmachung der Listenauslegung (§ 4) und der Wahl (§ 8, 9 und 11); über die Dauer der Wahlhandlung (§ 10: mindestens 2 Stunden), über Besetzung, Amtsführung und Verhalten der Wahlkommission (§ 14—20) u. a. Die Dauer der Wahl insbesondere darf nur dann weniger als 2 Stunden betragen, wenn alle in der Wählerliste Eingetragenen ihr Wahlrecht ausgeübt haben.

Die Stiftungsräte werden im eigenen Interesse auf pünktliche Beachtung der Bestimmungen hingewiesen.

Karlsruhe, den 31. März 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 1. 4. 1922 Nr 9300.)

Berechnung des Pfründeeinkommens.

Vom 1. 4. d. J. an werden auf Anordnung der oberen Kirchenbehörde gemäß C. J. C. c. 1410 auch die zu den einzelnen Pfarropfründen gehörigen Hausgärten mit ihrem Ertrag in das Dienststeinkommen des jeweiligen Pfründnießers eingerechnet.

Im allgemeinen wird für den Ertrag des Gartens der durchschnittliche Pachtzins zugrunde gelegt, der für die übrigen in derselben Gemarkung gelegenen Pfründegrundstücke bezahlt wird. Wenn außer dem Garten keine Pfründegüter vorhanden sind, wird der mittlere Pachtzins der betreffenden Gemarkung durch gemeinderätliche Schätzung oder auf andere geeignete Weise festgestellt und auf dieser Grundlage der Ertrag des Pfarrgartens bemessen.

Für Obst-, Grasgärten und Rebanlagen erfolgt Berechnung des Ertrags wie bisher aufgrund der tatsäch-

lichen Ergebnisse und zwar zunächst nach dem Ergebnis des Vorjahres vorbehaltlich der Ausgleichung auf Jahres-schluß.

Wenn ferner Pfarrscheuern und andere zur Pfründe gehörigen Dekonomiegebäude verpachtet sind (zur Steigerung der allgemeinen Besoldungsmittel empfehlen wir dies in den hierzu geeigneten Fällen), so werden auch die erzielten Pachtzinsen bei der Feststellung des Pfründeeinkommens mitberücksichtigt werden; es bleibt jedoch hierbei ein angemessener Betrag der jährlichen Pachtsumme zugunsten des jeweiligen Pfründnießers außer Berechnung.

Karlsruhe, 1. April 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat**Pfründeausschreiben.**

Stetten, Dekanat Haigerloch, mit einem Einkommen auf 1. April 1920 mit 3891 M, für Kalenderjahr 1922 geschätzt zu rund 6600 M. Die Pfarrei wird auf 1. Mai 1922 erledigt.

Gesuche sind binnen 14 Tagen zu richten an den Patron Se. Königliche Hoheit Fürst Wilhelm von Hohenzollern.

Ernennung.

Vom Kapitel Neuenburg wurde Pfarrer Karl Graf in Heitersheim zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unterm 25. März d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

19. März: Karl Leuchtweis, seither Pfarrverweser in Rheinhausen, auf diese Pfarrei.
26. März: Augustin Kast, seither Pfarrer in Dos, auf die Pfarrei Ettlingen.

Versetzungen.

7. April: Konstantin Seiz, bisher Vikar in Schwellingen, i. g. E. nach Seckenheim;
7. „ Rudolf Maurer, bisher Vikar in Mahlberg, i. g. E. nach Schwellingen;
24. April: Philipp Degen, Präfekt an der Lender'schen Anstalt in Sasbach, als Vikar nach Hofweier;
24. „ Ignaz Ronellenfisch, Vikar in Hofweier, als Präfekt an die Lender'sche Anstalt in Sasbach;
4. Mai: Alfons Mühl, Pfarrverweser in Rheinheim, Amt Waldshut, i. g. E. nach Steinmauern.